



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

6. November 2018

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2018 zum Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 2 – Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Vorlagen-Nr.: VI/2018/04230

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

dem Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018 die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 2 – Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Vorlagen-Nr.: VI/2018/04230) mit folgendem Beschlussvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen:

- „1. Der Stadtrat billigt die gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 28. Januar 2009, Beschluss-Nr. IV/2008/07675 geänderten Planungsziele.
2. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses werden die Entwicklungsziele der Stadt für das Entwicklungsgebiet „Heide-Süd“ fortgeschrieben und sind bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 165 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 2 BauGB auch während des Planverfahrens anzuwenden.“

Die vorgenannte Beschlussvorlage wurde mit 22 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Dieser Beschluss ist aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nachteilig im Sinne des § 65 Abs. 3 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Folgende Argumente haben nach meiner Beurteilung nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Halle (Saale) und auf ihr Ansehen bei Investoren.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

1. Nachteile für den Investitionsstandort Halle (Saale)

Das Grundstück wird im Konzern Stadt Halle (Saale) nicht mehr benötigt (Anlage). Die Ablehnung der Investition führt zu einer negativen Außensicht auf den Investitionsstandort Halle. Sie könnte ein negatives Signal für künftige Investoren, die den Eindruck mangelnder Investitionssicherheit in Halle haben, auslösen.

Im konkreten Fall würde ein bereits erfolgreich tätiger Investor auf dem Gebiet des Einzelhandels, der als namhafter Arbeitgeber und Ausbilder bekannt ist, nachhaltig abgeschreckt werden, zumal im vorliegenden Fall bereits ein hoher Aufwand für die Planung des Projektes gemeinsam mit der Stadtverwaltung Halle geleistet wurde und den Standortfaktoren (z.B. Lärmschutz) durch gezielte Maßnahmenplanung Rechnung getragen wurde.

2. Nachteile für den Wirtschaftsstandort Halle (Saale)

Im Falle der Ablehnung der Investition entstehen Nachteile für den lokalen Arbeitsmarkt (30 neue Arbeitsplätze können nicht geschaffen werden). Ein wesentlicher positiver Standortfaktor für den Technologiepark Weinberg Campus, in dem momentan mehr als 5.000 Arbeitskräfte in der Universität, außeruniversitären Instituten und Unternehmen tätig sind, würde entfallen. Momentan existiert für diese Kundengruppen keine Versorgungseinrichtung in der Qualität der Ansiedlung (Vollsortimenter). Eine für die Entwicklung des Technologieparks nicht benötigte Fläche könnte nicht – wie geplant – einer aus wirtschaftlicher und standörtlicher Sicht vorteilhaften Verwendung zugeführt werden.

3. Nachteile für den Wohnstandort Halle (Saale)

Die Ablehnung der Investition führt zu erheblichen Nachteilen für den Stadtteil Heide-Süd, in dem momentan lediglich ein Angebot von Discountern besteht und die Neuinvestition das bestehende Angebot im Sinne von Auswahl, Service und Frische attraktiv ergänzen würde. Eine Stärkung der wohnortnahen Versorgung für die wachsende und vorwiegend aus jungen Familien bestehende Bevölkerung sowie ein möglicher Wegfall von Fahrwegen (Vermeidung von Lärm- und Verkehrsaufkommen) würde verhindert.

4. Nachteile für die Stadt Halle (Saale) aus finanzieller Sicht

Die Ablehnung der Ansiedlung führt zu nachhaltigen Nachteilen für den städtischen Haushalt, da für das mit der Ansiedlung verbundene Grundstück überdurchschnittlich hohe Erlöse (Bodenrichtwert) erzielt werden können, die eine momentan vorhandene Finanzierungslücke für die Weitererschließung des neuen Stadtteils kompensieren könnten. Der Fördermittelgeber hatte bereits seine Zustimmung zu dem Verkauf erteilt und Rückforderungsansprüche ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Einlegung des Widerspruchs liegt in meinem Ermessen. Da das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und nicht gegen städtische Vorschriften und Beschlüsse verstößt, obliegt es dem Investor, die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens selbst zu beurteilen und den übrigen Teilnehmern des Marktgeschehens, sich auf ein neues (Konkurrenz-)Unternehmen einzustellen, ggf. mit neuen Angeboten. Von daher überwiegt das öffentliche Interesse an einer weiteren neuen Investitionsansiedlung gegenüber dem privaten Interesse der am Standort bereits vorhandenen Märkte.

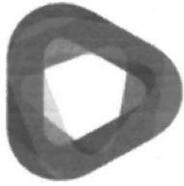
Ich widerspreche daher gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA dem Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2018 zum Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 2 – Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Vorlagen-Nr.: VI/2018/04230), weil dieser Beschluss nachteilig für die Stadt Halle (Saale) ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage



WEINBERG CAMPUS TECHNOLOGIEPARK

TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH
Heinrich-Damerow-Straße 3 · D-06120 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Oberbürgermeister
Herr Dr. Bernd Wiegand
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

UMS / RM Halle (Saale), 06.11.2018

Stellungnahme

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

im Konzept zur Flächenentwicklung und Flächenerweiterung 2025 der TGZ Halle GmbH und der Bio-Zentrum Halle GmbH am Technologiepark Weinberg Campus vom 22.05.2017 wurden die Planungen zur Erweiterung der beiden genannten Gesellschaften dokumentiert.

In den darauffolgenden Aufsichtsratssitzungen der TGZ Halle GmbH, letztmalig am 15.10.2018, wurden Aktualisierungen dieser Planungen diskutiert sowie über den durch die betreuten Unternehmen kommunizierten Flächenbedarf informiert.

Auf dieser Grundlage ist daher festzustellen, dass kein Bedarf zu einer Flächenerweiterung auf dem durch die Stadt für die Ansiedlung eines Einzelhandelsunternehmens vorgesehenen Grundstücks durch die TGZ Halle GmbH und Bio-Zentrum Halle GmbH besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf-Marten Schmieder
Geschäftsführer

TGZ Halle Technologie- und
Gründerzentrum Halle GmbH

Heinrich-Damerow-Straße 3
D-06120 Halle (Saale)

—
Tel: +49 (0)345 13 14 15 00
Fax: +49 (0)345 13 14 15 03

—
info@tgz-halle.de
www.technologiepark-weinberg-
campus.de

—
Bankverbindung:
IBAN: DE06 8005 3762 0388 3010 21
BIC: NOLADE21HAL

—
Geschäftsführer:
Dr. Ulf-Marten Schmieder

—
Aufsichtsrat:
Dr. Bernd Wiegand (Vorsitzender)

—
Sitz:
Weinbergweg 23
D-06120 Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal

—
HRB-Nr: 206440
Steuernummer: 110/108/00848
Zertifizierung: DIN EN ISO 9001:2008